

Kooperationsvereinbarung Kultureinrichtung

KuBiMobil – Kulturelle Bildung als mobiles Bildungsangebot im ländlichen Raum

zwischen (im folgenden: Kultureinrichtung)

vertreten durch

.....
(Leitung Kultureinrichtung/Standort)

und dem Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien (als Projektträger)

Netzwerkstelle Kulturelle Bildung
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

vertreten durch Kultursekretär Joachim Mühle

wird nachstehende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

KuBiMobil ist ein im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien angesiedeltes Projekt, das insbesondere Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kultur und den Angeboten kultureller Bildung erleichtern will. Ziel des Projekts ist es, die Themen „kulturelle Bildung“ und „Mobilität in ländlichen Räumen“ miteinander zu verknüpfen. Die Fahrten zu den Einrichtungen kultureller Bildung sollen finanziell unterstützt und gleichzeitig pädagogisch begleitet werden. Genaueres dazu regeln die „Projektbedingungen KuBiMobil“. Die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung des Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien stellt für das Projekt seine Infrastruktur und organisationstechnische Basis zur Verfügung.

Beide Kooperationspartner sind bereit sich mit Interesse und Aufgeschlossenheit auf Neues einzulassen und zusätzliche Arbeit zu übernehmen. Das gemeinsame Handeln geschieht unter Berücksichtigung und mit Respekt vor dem fachlichen Selbstverständnis der kooperierenden Einrichtungen.

KuBiMobil ist ein Beitrag zur Schaffung struktureller Voraussetzungen für ein regionales Netzwerk kultureller Bildung. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Qualitätsentwicklung werden die Informationen über Herausforderungen und Chancen der Kooperation nach Ablauf des Projektzeitraums (01.01.2019 – 31.12.2019) gemeinsam ausgewertet. Eine Fortsetzung der Kooperation wird angestrebt. Das Netzwerk kulturelle Bildung im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien begleitet die Kooperation beratend und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit.

§1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Entwicklung und Realisierung des Projekts „KuBiMobil“ im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien.
- (2) Das Projekt wird im Rahmen der Kooperation durch den für das Projekt zuständigen Mitarbeiter begleitet und unterstützt:

Laura Schulze, Projektkoordination „KuBiMobil“

Namen, Funktion der Mitarbeiterin

- (3) Arbeitsgrundlage sind die geltenden „Projektbedingungen KuBiMobil“.
- (4) Das Projekt läuft zunächst befristet vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

§2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich vertrauensvoll, in gegenseitiger Achtung ihrer Eigenständigkeit und ihres fachlichen Selbstverständnisses zusammenzuarbeiten.
- (2) Voraussetzung für die vereinbarte Durchführung des Projekts sind die bewilligten Mittel des SMWK Sachsen.
- (3) Die Kooperationspartner handeln auf der Grundlage der geltenden „Projektbedingungen KuBiMobil“.
- (4) Dem Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien obliegt die finanzielle Verwaltung und Vergabe der bewilligten Mittel sowie die Gestaltung und Einhaltung der Projektbedingungen.
- (5) Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien kann gegebenenfalls finanzielle Mittel aus dem Projekt für die Erstellung pädagogischer Konzepte und Begleitmaterialien bereitstellen. Im Wesentlichen beschränkt sich die Mittelvergabe auf die Erstattung der in den „Projektbedingungen KuBiMobil“ festgeschriebenen Fahrtkosten.
- (6) Die Projektpartner verpflichten sich im Rahmen der Projektdurchführung zur Einhaltung der einschlägigen datenschutz- und vergaberechtlichen Bestimmungen.

§3 Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Ziel der Kooperation ist die Realisierung und Verstetigung des Projekts „KuBiMobil – Kulturelle Bildung als mobiles Bildungsangebot im ländlichen Raum“.
- (2) Die auf Grundlage der Projektkonzeption entwickelten pädagogischen Begleitangebote sollen für eine möglichst große Anzahl von Kindern und Jugendlichen attraktiv sein und zur Teilnahme anregen, indem sie an deren vielfältigen Bedürfnisse und Interessen anknüpfen.
- (3) Durch die Einbeziehung von Kompetenzen und Ressourcen der verschiedenen Kooperationspartner soll die Entwicklung einer Netzwerkstruktur befördert werden.

§4 Aufgaben des Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

- (1) Die benannte Mitarbeiterin ist zuständig für die Erstellung und Fortschreibung der Projektkonzeption sowie für die laufende Planung, Durchführung und Auswertung des Projekts „KuBiMobil“.
- (2) Die für das Projekt zuständige Mitarbeiterin ist feste Ansprechpartnerin für das Projekt. Es finden regelmäßig gemeinsame Absprachen zur laufenden Planung, Durchführung und Auswertung des Projektes statt.
- (3) Der Kulturraum stellt für das Projekt seine Infrastruktur und organisationstechnische Basis zur Verfügung. Die Mitarbeiterin des Projekts unterstützt die Kultureinrichtung bei der Entwicklung eigener Strukturen zur Durchführung des Projekts.
- (4) Die Mitarbeiterin des Projekts unterstützt die Kultureinrichtung bei der Entwicklung geeigneter pädagogischer Begleitangebote.
- (5) Das Organisationsbüro „KuBiMobil“ unterstützt die pädagogische Betreuung der Projektangebote.

§5 Aufgaben der Kultureinrichtung

- (1) Die Kultureinrichtung arbeitet mit an der laufenden Planung, Durchführung und Auswertung des Projekts.
- (2) Die Kultureinrichtung benennt eine*n Ansprechpartner*in für das Projekt:

.....

Name Ansprechpartner*in

- (3) Es finden regelmäßig gemeinsame Absprachen zur laufenden Planung, Durchführung und Auswertung des Projektes statt.
- (4) Die Kultureinrichtung gewährleistet bei Inanspruchnahme der Fahrtkostenerstattung die pädagogische Betreuung der Veranstaltungen.
- (5) Die Kultureinrichtung entwickelt eigene pädagogische Begleitangebote für das Projekt, welche die Themen „kulturelle Bildung“ und „Mobilität“ in geeigneter Weise verbinden.

Folgende Angebote sind dabei denkbar:



§6 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen während einer Veranstaltung obliegt den durchführenden Einrichtungen.

§7 Kündigung

Bei Vorliegen besonderer Tatbestände, welche die Realisierung des Kooperationsvorhabens grundsätzlich in Frage stellen und nicht durch gemeinsame Anstrengung der Partner verändert werden können, ist eine kurzfristige Kündigung möglich. Der Kündigung geht eine im Ergebnis protokollierte Beratung der Kooperationspartner voraus.

§8 Änderung

Änderungen bedürfen der Schriftform und sind von den Vereinbarungspartnern zu unterzeichnen.

§9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einige Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.
- (2) Eine unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der gemeinsamen Zielsetzung und den geltenden „Projektbedingungen KuBiMobil“ am nächsten kommt.

§10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am in Kraft und endet mit Abschluss des Projekts. Eine Verlängerung der Vereinbarung ist möglich, wenn hierfür entsprechende Voraussetzungen (z.B. Fortschreibung der Projektmittel o.ä.) vorliegen und wenn eine Verlängerung einvernehmlich vereinbart wird.

§11 Datenschutz

- (1) KuBiMobil erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kooperationspartners unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in den Projektbedingungen aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).
- (2) Durch ihre Unterschrift stimmt die Kultureinrichtung der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Projektbedingungen zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch ihre Unterschrift und die damit verbundene Anerkennung der Projektbedingungen stimmt die Kultureinrichtung außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den in den Projektbedingungen definierten Aufgaben und Zwecken des Projekts KuBiMobil entspricht.
- (4) Die Kultureinrichtung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zur Einrichtung gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung; Berichtigung der Daten im Falle der Unrichtigkeit; Löschung oder Sperrung seiner Daten.

.....(Ort), den.....

.....
(Joachim Mühle, Kultursekretär)

.....
(Leiter*in Kultureinrichtung)



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.